

Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen-Lippe



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Kommunale  
Spitzenverbände in NRW



Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege NRW



Landesarbeitsgemeinschaft der  
öffentlichen Träger der  
Einrichtungen der  
Behindertenhilfe NRW (LAGöt)

Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste



Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe



unter Mitwirkung der  
Sozial- und Selbsthilfeverbände  
in NRW

# Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Nordrhein-Westfalen



## Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen

*Auszug der*

*für die Kindertageseinrichtungen*

*relevanten Passagen*

23.07.2019

## **B. Besonderer Teil**

### **1. Leistungen für Kinder und Jugendliche**

#### **1.1. Grundsätze**

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und so gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in NRW zu ermöglichen.
- (2) Dazu gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Insbesondere gilt dies für Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder nach § 79 SGB IX und § 46 SGB IX sowie für Schulkinder nach § 112 SGB IX. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase soll § 78 SGB IX Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die SGB IX- Leistungen sind so auszugestalten, dass sie im Rahmen des Lebensumfeldes (z.B. Familie, Kindertagesbetreuung) möglichst wie aus einer Hand erbracht werden können.
- (3) Die Vertragsparteien werden die Auswirkungen des Rahmenvertrages nach §131 SGB IX daher im Zuge eines Qualitätsdialogs und in einer AG Kinder und Jugendliche der Gemeinsamen Kommission kontinuierlich evaluieren und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.
- (4) Auf der Grundlage des AG BTHG NRW verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX als Leistungen in der Kindertageseinrichtung, als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren - SPZ) und als Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden können. Der individuelle Bedarf des Kindes ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn der Gesamtbedarf eines Kindes nicht durch die Leistungen der Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann. Dabei ist es Ziel, das Angebot der Frühförderung so weiterzuentwickeln und auszubauen, dass jedes Kind bei Bedarf eine interdisziplinäre Frühförderstelle in Anspruch nehmen kann. Die Vernetzung von Leistungen der Frühförderung und der Förderung in der Kindertagesbetreuung ist ein tragendes Element.
- (5) Die bedarfsdeckenden Leistungen nach SGB IX werden inhaltlich und materiell mit SGB VIII (KiBiz-) Leistungen verzahnt und ermöglichen dadurch eine gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.
- (6) Heilpädagogische Leistungen und Leistungen der Schulbegleitung, autismspezifische Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext beinhalten auf das einzelne Kind bezogene Leistungen und gemeinschaftlich erbrachte Leistungen. Träger von Kindertageseinrichtungen werden zu Leistungserbringern im Sinne dieses Vertrages durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Landschaftsverband. Erbringer von Schulbegleitungsleistungen, autismspezifischer Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden zu Leistungserbringern im Sinne des Vertrags durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

- (7) Die Anlagen B.1 – B.3, C, E und F werden im Rahmen der Gemeinsamen Kommission auf die Anwendbarkeit für den Bereich Kinder und Jugendliche überprüft.

## **1.2. Heilpädagogische Leistungen**

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX werden

- a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b. als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren)
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht. Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlagen A.2.1 – A.2.3) geregelt.

## **Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen**

### **A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche**

#### **A.2.1 Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder**

##### **1. Leistungsbezeichnung**

Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

##### **2. Rechtsgrundlage**

§§ 113, 116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

##### **3. Ziel der Leistung**

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

##### **4. Personenkreis**

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

##### **5. Art und Inhalt der Leistung**

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung

- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

- a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

## 6. Umfang der Leistung

### Allgemein:

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) finanziert.

Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

### Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf:

Die Basisleistung I umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel
- Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung
- Erstellung und Fortführung einer ICF-orientierten Förder- und Teilhabeplanung
- Fachberatung
- Fortbildung und Supervision (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation
- Fallmanagement
- Beratungsleistung für Therapie
- Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren

Die vorangestellten Leistungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die Basisleistung für Kinder mit Teilhabebedarf kann in zwei Modellen erfolgen: Modell Zusatzkraft und Modell Gruppenstärkenabsenkung.

Durch diese zwei Modelle wird dem individuellen Bedarf nach einem verbesserten Personalschlüssel entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder durch eine Kombination von zusätzlichen Fachkraftstunden und kleineren Gruppensettings Rechnung getragen.

Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere „**individuelle heilpädagogische Leistungen**“ für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Es kann sich dabei um eine

- a. die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der pauschalen Systematik der Basisleistung I.

und/ oder

- b. individuelle kindbezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.

## 7. Qualität und Wirksamkeit

### Strukturqualität:

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsangeboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption (Fachkonzept im Sinne des Teils A. 3.1) und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

### Prozessqualität:

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung und schreibt diese fort. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu

informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

### **Ergebnisqualität:**

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

### **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.

Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.

Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäd\*innen und Therapeut\*innen (Logopäd\*innen, Physiotherapeut\*innen und Ergotherapeut\*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Die personelle Ausstattung richtet sich nach der dem Anhang „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I“ zur Anlage B.4.

### **9. Sächliche Ausstattung**

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

### **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

## **11. Dokumentation und Nachweise**

- Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation (z.B. Jahresberichte); ggf. Nennung notwendiger Leistungsnachweise
- Nachweis über den Einsatz von entsprechenden Fachkraftstunden im Bereich der Kindertageseinrichtungen bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke
- Nachweis über die stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung
- Nachweis über die Vereinbarung mit dem Spitzenverband zur Fachberatung
- Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen
- Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation
- Übersicht über die Aktivität des Fallmanagements

## **Anlage B            Ermittlung der Vergütung**

### **B.4                    Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche**

#### **1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

Alle Leistungen werden durch trügereigenes Personal erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass das eingesetzte Personal der Weisungsbefugnis des Trügers unterliegt.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die zuständigen Leistungstrüger und die Spitzenverbände der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen. Diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungstrügern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart und münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen:

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt jedoch unverändert. Deshalb ist die 3,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß § 19 KiBiz (einschließlich des Trägeranteils) einzusetzen. Die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssel wird durch den Landschaftsverband finanziert.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert. Die 2,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz ist (einschließlich des Trägeranteils) anzurechnen.

Die Bestandteile der landeseinheitlichen Pauschale sind im Einzelnen:

#### **a) Basisleistung I**

*direkte Leistungen*

Personalkosten

Eingruppierung von Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE

Fortbildung, Supervision

angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

*indirekte Leistungen*

Fallmanagement

angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

Trägeranteil KiBiz  
Fachberatung<sup>1</sup>

angemessener Zuschlag je Kind  
angemessener Zuschlag je Kind auf die  
Personalaufwendungen

**b) Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe**

*direkte Leistungen*

Personalkosten

Eingruppierung von Fachkräfte gem.  
Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD  
SuE

Fortbildung, Supervision

angemessener Zuschlag auf die  
Personalaufwendungen

**c) Individuelle heilpädagogische Leistungen  
„face to face“ durch eine Fachkraft**

*direkte Leistungen*

Personalkosten

Eingruppierung von Fachkräfte gem.  
Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD  
SuE

Fortbildung, Supervision

angemessener Zuschlag auf die  
Personalaufwendungen

**d) Individuelle heilpädagogische Leistungen  
„face to face“ durch eine Nicht-Fachkraft**

*direkte Leistungen*

Personalkosten

Eingruppierung von Nicht-Fachkräfte gem.  
Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD  
angemessener Zuschlag auf die  
Personalaufwendungen

Fortbildung, Supervision

Die im **Anhang** „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I“ und „Herleitung der individuellen Leistung“ vereinbarten Richtwerte für durchschnittliche Personalkosten und die hinterlegten Werte für die indirekten Leistungen gelten grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von den tatsächlich verwendeten Tarifverträgen.

---

<sup>1</sup> Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband nachweisen, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird.

Sofern zu Einzelverhandlungen aufgerufen wird, ist dies immer auf alle dem Träger angeschlossenen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dabei werden grundsätzlich die Bezugswerte Basis 2019 für

Fachberatung	121,00 €
Trägeranteil	1.000,00 € (9,38 % von 10.660,00 € als durchschnittlicher behinderungsbedingter Mehraufwand in der KiBiz-Pauschale
Fallmanagement	1. Kind 0,75 Stunden 2. Kind 0,75 Stunden ab dem 3. Kind 0,5 Stunden

gemäß den landesweiten Pauschalen zu Grunde gelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A.4 und Anlage A.2.1, Ziffer 6 (Rahmenleistungsbeschreibung). In diesem Zusammenhang werden alle oben aufgeführten Tatbestände einbezogen.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Bei einer Veränderung der KiBiz-Pauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung wird die Vergütung angepasst. Im Übrigen können gesetzliche Änderungen nach gemeinsamer Bewertung zu einer Anpassung der in Rede stehenden Finanzierungsaspekte führen.

### **Ergänzende Regelungen zur Finanzierung**

- a) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement.
- b) Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Pauschale für die Basisleistung.
- c) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Pauschale für die Basisleistung längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.
- d) Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die Pauschale für die Basisleistung I anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot länger als sechs Wochen für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.

**Anhang zu Ziffer 1:**

**a. Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I**

**Personalkosten inkl. Zuschläge**

**EG 8b Stufe 3** **55.000,00 €**

(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd.)

**Zuschlag für Fortbildung**

Anteil an den Personalkosten 0,75% 412,50 €

**Summe 1** **55.412,50 €**

**kindbezogene Zuschläge**

**Fachberatung**

Anteil an den Personalkosten 0,22% 121,00 €

**Trägeranteil**

pauschal 1.000,00 €

**Summe 2** **1.121,00 €**

**Fallmanagement differenziert je Kind**

1. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
2. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
3. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
4. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
5. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
6. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €

Modell Zusatzkraft				
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge
1	19,00	7,50	11,50	18.516,58 €
2	27,00	15,00	12,00	21.404,00 €
3	39,00	22,50	16,50	29.622,75 €
4	48,00	30,00	18,00	33.579,00 €
5	55,50	37,50	18,00	35.404,00 €
6	63,00	45,00	18,00	37.229,00 €
7	63,00 + 19,00	45,00 + 7,50	18,00 + 11,50	37.229,00€ + 18.516,58 €
8	63,00 + 27,00	45,00 + 15,00	18,00 + 12,00	37.229,00 € +21.404,00 €

Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"				
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge
1	14,19	1,06	13,13	20.832,54 €
2	16,75	2,12	14,63	25.140,79 €
3	22,11	3,17	18,94	33.089,58 €
4	24,04	4,23	19,81	36.150,71 €
5	24,78	5,29	19,49	37.521,04 €
6	26,05	6,35	19,70	39.644,42 €
7	26,05 + 14,19	6,35 + 1,06	19,70 + 13,13	39.644,42 € + 20.832,54 €
8	26,05 + 16,75	6,35 + 2,12	19,70 + 14,63	39.644,42 € + 25.140,79 €
...	...	...	...	...

## b. Herleitung der individuellen Leistungen

### durch Fachkräfte

**EG 8b Stufe 3** **55.000,00 €**

(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd.)

### Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 412,50 €

**Summe** **55.412,50 €**

Bei einer 39 Stunden / Woche ist eine JAZ von 1584 h / Jahr anzunehmen

Entgelt Fachkraft je Stunde **34,98 €**

### durch Nichtfachkräfte

**EG 3** **37.250,00 €**

(Stand TVöD 2019)

### Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 279,38 €

**Summe** **37.529,38 €**

Bei einer 39 Stunden/Woche ist eine JAZ von 1584 h/Jahr anzunehmen

Entgelt Nichtfachkraft je Stunde **23,69 €**

**Anlage F Meldung besonderer Vorkommnisse:**

(Beispiele für meldepflichtige Ereignisse)

In Teil A.7.2.2 Abs. 2 ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

**Bezogen auf Mitarbeiter\*innen**

- Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter\*innen gegenüber Leistungsberechtigten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten)

**Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots**

- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelte Weiterführung der Leistungserbringung gefährden

**Bezogen auf Leistungsberechtigte**

- Nicht-natürlicher oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten
- Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen, Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)
- Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses

**Anlage I Protokollerklärungen zum Rahmenvertrag**

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Anlage B.4.1	<p><b>Verfahren zur Finanzierung von Leistungen in Kindertageseinrichtungen (Westfalen-Lippe)</b></p>	<p><u>Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landesjugendamt)</u>  <u>Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege</u></p> <p>Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der LWL vereinbaren ein Verfahren, das eine Antragstellung des Trägers einer Kindertageseinrichtung beinhaltet und eine Finanzierung der Leistungen für Kinder einschl. der indirekten Leistungen für den Träger der Kita wie im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Anlage B.4.1) ermöglicht.</p> <p>Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam festgelegt.</p> <p>Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 131 SGB IX bleiben davon unberührt.</p>

## **Anlage U    Umstellungsregelungen**

### **1.    Grundsätze**

#### **1.1 Zweck**

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Dabei führt die grundlegende rechtliche Änderung dazu, dass sowohl der Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des SGB XII als auch die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern außer Kraft treten werden. Die Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 im SGB IX geregelt. Dies hat Auswirkungen auf die Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 sind folglich auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sowie neue Verträge zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu schließen.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wird auf Landesebene dieser Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Für die Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik werden die folgenden Regelungen vereinbart.

#### **1.2 Geltungsbereich**

Die Umstellungsregelungen finden für alle Angebote von Leistungserbringern Anwendung, für die gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII am 31.12.2019 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen bestehen. Hiervon umfasst sind auch in Bau oder Planung befindliche Ersatzbauten.

#### **1.3. Beginn und Ende der Umstellungsphase**

Für die Umstellungsphase gelten folgende Umstellungsregelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022, soweit nicht nachfolgend andere Regelungen genannt sind. Auf Antrag einer Vertragspartei kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.

Für die Geltungsdauer der Umstellungsregelungen sind Vereinbarungen gemäß

§ 125 SGB IX auf der Grundlage der nachfolgend in den Ziffern 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu schließen.

Die während der Umstellungsphase zu vereinbarenden neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX treten für alle gleichartigen Angebote eines Leistungserbringers grundsätzlich zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft.

Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Das Recht zu abweichenden Vereinbarungen nach dem SGB IX bleibt unberührt.

#### **1.4. Grundannahmen**

Die Sicherstellung der bisher bewilligten Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird über den 01.01.2020 hinaus durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gewährleistet. Dabei wird gemeinsam davon ausgegangen, dass Landschaftsverbände und Kreise und kreisfreie Städte die ab 01.01.2020 in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Leistungen der Eingliederungshilfe tragen und die Landschaftsverbände ggf. notwendige Heranziehungssatzungen rechtzeitig erlassen, sodass die Leistungsberechtigten alleine aufgrund des Zuständigkeitswechsels keine neuen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen müssen.

Die Umstellungsregelungen entfalten bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine präjudizierende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen, vorbehaltlich hiervon abweichender Vereinbarungen.

Bisher verhandelte Leistungsentgelte einschließlich aller einrichtungsindividuellen Vereinbarungen und Nebenabreden gelten auch weiterhin als angemessen und sind je nach Zuständigkeit zu finanzieren.

##### **1.4.1. Fortschreibung der Leistungsentgelte**

Die Steigerung der Leistungsentgelte erfolgt für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe verfahrensmäßig analog der „Empfehlungsvereinbarung 2016 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW“ unter Einbeziehung der Prognosen von Wirtschaftsinstituten zur Steigerung der Inflationsrate. Bei der Steigerung der Leistungsentgelte wird die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVöD-kommunal wie folgt umgesetzt:

2020 zu 90 %, 2021 zu 95 % und 2022 zu 100% der Steigerungsrate des Tarifabschlusses, sofern eine Pauschalfortschreibung der Leistungsentgelte zwischen den Vertragsparteien konsentiert ist.

Abweichungen bei einzelnen Leistungen für Kinder und Jugendliche sind in den Vereinbarungen unter Ziffer 3 dieser Umstellungsregelungen festgehalten.

Es bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf zu Einzelverhandlungen auffordern zu können.

##### **1.4.2. Ausgleichsbudget**

Wird die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX nach dem neuen Recht durch die Umsetzung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach der Phase der Umstellungsregelungen endgültig wirksam, kann es sein, dass ohne Änderung des durch den Leistungserbringer betreuten Personenkreises Mindererlöse beim Leistungserbringer eintreten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass solche Veränderungen nur mittelfristig vom Leistungserbringer bewältigt werden können, z. B. durch Reorganisation und Personalabbau.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Leistungserbringers wird deshalb der Differenzbetrag hinsichtlich des Erlösbudgets für alle Leistungen der Eingliederungshilfe des jeweiligen Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Abzüge für Lebensunterhalt und der Kosten der Unterkunft (KdU) am letzten Tag vor der Umsetzung der neuen Regelungen

(Erlösbudget 1) und am Tag der Umstellung (Erlösbudget 2) vom Leistungserbringer ermittelt. Ergibt sich bei Bildung der Differenz (Erlösbudget 2 abzüglich Erlösbudget 1) ein negativer Betrag (Abweichungsbetrag) wird eine individuelle Vereinbarung zum Ausgleich dieses Betrags getroffen.

Alternativ wird über einen Zeitraum von drei Jahren ein degressiver Zuschuss durch den Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer gezahlt. Hierzu wird der Abweichungsbetrag auf ein Kalenderjahr bezogen ermittelt und in Teilbeträgen an den Leistungserbringer ausgezahlt. Im ersten Jahr entspricht der Zuschuss dem Jahresausgleichsbetrag zu 100%, im zweiten Jahr zu 67 % und im dritten Jahr zu 33 %, sofern ein Abweichungsbetrag anfällt.

In den Bereichen Kinder und Jugendliche und Teilhabe am Arbeitsleben findet diese Regelung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

## **1.5. Evaluation der Umstellungsregelungen**

Während der Umstellungsphase werden besondere Problemlagen, insbesondere durch gesetzliche Änderungen, in der Gemeinsamen Kommission erörtert und einvernehmlichen Lösungen zugeführt.

Ergeben sich während der Umstellungsphase weitere oder veränderte Regelungsbedarfe, bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung. Dabei sind die langfristigen Wirkungen der im Zuge der Umstellungen geschlossenen Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern in der Weise zu berücksichtigen, dass keine unangemessene personelle, sachliche oder wirtschaftliche Belastung für den Leistungserbringer entsteht.

## **2. Soziale Teilhabe für Erwachsene**

(...)

## **3. Leistungen für Kinder und Jugendliche**

### **3.1. Allgemeines**

#### **3.1.1. Regelungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände**

Die Umstellungsregelungen gelten für alle Vereinbarungen, die sich inhaltlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII alter Fassung beziehen, für die die Landschaftsverbände zuständig sind oder werden. Im Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf der Basis der Konditionen der bisherigen Verträge für den Übergangszeitraum Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.

#### **3.1.2. Regelungen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte**

(...)

## **3.2. Heilpädagogische Leistungen**

### **3.2.1. Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020.

### **3.2.2. Leistungen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen**

Die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird bis 31.12.2021 auf der Basis der Regelungen gemäß Ziffer 1. fortgeführt.

Für das Rheinland bzw. für Westfalen-Lippe gelten die zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland bzw. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. D. h., dass die Regelungen der Ziffer 1.4.1. Absatz 2 für den Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in beiden Landesteilen keine Anwendung findet.

Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht in der Gemeinsamen Kommission bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel.

Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierten Einrichtungen beginnend ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab 01.08.2027 abgeschlossen ist. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Die Vertragsparteien streben Kontinuität bei der Besetzung der Arbeitsgruppe an. Die erste Sitzung findet im Anschluss an die Verhandlungen zum Rahmenvertrag, spätestens im Juli 2019 statt.

## **3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

### **3.4. Kurzzeitbetreuung**

## **3.5. Inkrafttreten der Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen**

Die Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- a) Zum 01.01.2020
  - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung<sup>2</sup>, z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpsychiatrische Zentren
- b) Zum 01.08.2020
  - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen
  - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

---

<sup>2</sup> Hiermit sind heilpädagogische Solitärleistungen gemeint in Abgrenzung zu Komplexleistungen nach § 46 SGB IX